



Staatlich
anerkannter Luftkurort

Nr. 12
Jahrgang 2020
Dezember
Erscheinungstag:
21.12.2020
Preis: 0,25 €

Jonsdorfer Mitteilungsblatt

Gemeindeverwaltung Kurort Jonsdorf, Auf der Heide 1, 02796 Kurort Jonsdorf

Internet: www.jonsdorf.de

Der Bezug dieses Mitteilungsblattes ist möglich über die Tourist-Information Jonsdorf (Telefon 035844 70616).

Amtsblatt der Gemeinde Kurort Jonsdorf/Landkreis Görlitz

**Liebe Jonsdorferinnen und Jonsdorfer,
werte Leserinnen und Leser
des Jonsdorfer Mitteilungsblattes,**

ein ereignisreiches, „anderes“ Jahr geht nun zu Ende.

Es gab viele Einschränkungen, Verluste, Sorgen, Herausforderungen – aber wir durften auch eine ganz andere Sicht auf viele Dinge erleben: Miteinander, Hilfe, Familienzeit, Natur, Bewegung, Spiel und Spaß im Freien.

Lassen Sie uns dankbar sein für Hilfe, Zusammenhalt und Wohlergehen.

Ich wünsche Ihnen ein friedvolles Weihnachtsfest ohne größere Sorgen und Nöte und einen guten Start in das neue Jahr. Dieses möge vor allem beschert sein von Gesundheit, Hoffnung, Mut und Miteinander.

Ich persönlich möchte HERZLICHEN DANK sagen für ein Jahr voller Zuspruch, Hilfe, Zuarbeit und vielen positiven Gesprächen, Momenten und neuen Erfahrungen.

Für mich war es trotz den Verlusten und allen Herausforderungen durch die derzeitige Lage ein gutes Jahr!

Weiterhin und aus aktuellem Anlass bitte ich Sie:

Kritik ist gut, nützlich und sehr wichtig! Bitte reden Sie direkt mit mir; bringen Sie sich gern ein und korrigieren Sie mich gern. Was kann ich besser machen? Was gefällt Ihnen an und im Ort nicht?

Ich freue mich auf Ihre Kommentare und Informationen.

Gern möchte ich erinnern:

Mit Beginn des Mitteilungsblattes 01/2021 wird es die Rubrik „Unternehmen/Einrichtungen/Personen stellen sich vor“ geben.

Wer möchte uns von seiner Arbeit erzählen bzw. uns sein Tun und seine Geschichte näher bringen?

Gern melden Sie sich bei uns.

Bedanken möchte ich mich für Ihre unglaublich vielen und wunderbaren Weihnachtsbaumschmuck-Gaben in unserem Gemeindeamt!

Ich freue mich sehr, dass Sie meinem Aufruf im letzten Mitteilungsblatt gefolgt sind!

Ebenfalls ein ganz großes DANKESCHÖN an die Weihnachtsbaum-Spenderfamilie Kretschmar! Durch sie konnte der Hermann Tempel-Platz erstmalig weihnachtlich erhellt werden.

Und noch eine ganz positive Mitteilung:

Im Jahr 2020 wurden sechs neue Jonsdorfer Einwohner geboren! Herzlich willkommen!

Bitte bleiben Sie gesund und achten Sie auf sich und Ihre Mitmenschen!

Aktuelle Informationen zur derzeitigen Lage und eventueller Reisebeschränkungen etc. erhalten Sie unter www.corona.sachsen.de und www.landkreis-goerlitz.de

Ich wünsche Ihnen alles Gute;

Verbunden mit den besten Wünschen für ein gutes neues Jahr 2021.

Kurort Jonsdorf, 11.12.2020

**Ihre Bürgermeisterin,
Kati Wenzel**

Sie haben Fragen; Ideen oder möchten sich gern einbringen?
Gern kontaktieren Sie uns: Gemeindeverwaltung Jonsdorf
Telefon: 035844 8100 · E-Mail: gv-jonsdorf@olbersdorf.de

AMTLICHER TEIL

aus dem Gemeinderat

Die monatliche Sitzung des Jonsdorfer Gemeinderates fand unter Einhaltung der derzeitigen Corona-Schutzbestimmungen am 23.11.2020 ab 18.00 Uhr im Speiseraum „Haus Gertrud“ statt. Zur Sitzung erschienen alle 12 Gemeinderäte. Der Gemeinderat war somit beschlussfähig.

Es waren zwei Bürger und die Presse anwesend.

Nachdem die Bürgermeisterin die Anwesenden begrüßt hatte, erfolgten die Protokollbestätigung und die Beschlusskontrolle.

Aus der Öffentlichen Sitzung ergaben sich folgende Beschlüsse.

Beschluss Nr. 31/2020

Ausrüstung der Eishalle mit einer Personen-Notsignal-Anlage auf Funkbasis hier: Genehmigung außerplanmäßiger Auszahlungen und Vergabeentscheidung

1. Der Gemeinderat von Jonsdorf beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 23.11.2020 die Eishalle mit einer Personen-Notsignal-Anlage auf Funkbasis mit voraussichtlichen Kosten von 6.685,80 € auszurüsten.
2. Der Gemeinderat von Jonsdorf bewilligt hierfür außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von bis zu 6.685,80 €.
3. Der Gemeinderat von Jonsdorf beauftragt die Firma GEMTEC GmbH, Bahnhofstraße 8, 02779 Hainewalde im Wege der freihändigen Vergabe mit der Lieferung und Installation der Anlage laut Angebot vom 05.10.2020 zum Angebotspreis von 6.685,80 € (netto).

Beschlussergebnis:

Anwesenheit		Abstimmungsergebnis			
Soll	12 + 1	Ja	12	Enthaltg.	1
Ist	12 + 1	Nein	0	Befang.	0

Beschluss Nr. 32/2020

Medienentwicklungsplan der Gemeinde Kurort Jonsdorf

1. Der Gemeinderat von Jonsdorf beschließt auf seiner öffentlichen Sitzung am 23.11.2020 den Medienentwicklungsplan der Gemeinde Kurort Jonsdorf (Verwaltungsgemeinschaft Olbersdorf) vom 11.09.2020 als Handlungsgrundlage für die Verwaltung zum Voranbringen des Digitalisierungsprozesses der Schule in ihrer Trägerschaft.
2. Soweit Regelungen erkennbar und ausschließlich die Grundschulen in der Schulträgerschaft der Gemeinden Bertsdorf-Hörnitz und Olbersdorf betreffen, insbesondere zur konkreten Ausstattung der Schulen und zur Kostentragung, gelten diese nicht für die Gemeinde Kurort Jonsdorf.

Beschlussergebnis:

Anwesenheit		Abstimmungsergebnis			
Soll	12 + 1	Ja	12 + 1	Enthaltg.	0
Ist	12 + 1	Nein	0	Befang.	0

Beschluss Nr. 33/2020

Erwerb der Gesellschaftsanteile an der Jonsdorfer Schmetterlingshaus GmbH durch die Gemeinde Kurort Jonsdorf, außerplanmäßige Auszahlungen, Gesellschaftsverträge der Jonsdorfer Kur- und Tourismus GmbH und der Jonsdorfer Schmetterlingshaus GmbH

1. Der Gemeinderat von Jonsdorf beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 23.11.2020 die Gesellschaftsanteile an der Jonsdorfer Schmetterlingshaus GmbH von den im Handelsregister eingetragenen Gesellschaftern Jonsdorfer Kur und Tourismus GmbH und Hr. F. Helle zum von der B&P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Stichtag 30.04.2020 ermittelten Wert (Anlage 1) zu erwerben.
2. Der Gemeinderat bewilligt hierfür außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe bis zu 114.545,91 EUR.
3. Der Gemeinderat beauftragt die Bürgermeisterin den im Entwurf vorliegenden Notarvertrag (Anlage 2) abzuschließen.
4. Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf des geänderten Gesellschaftsvertrages der Jonsdorfer Kur- und Tourismus GmbH (Anlage 3) zu und beauftragt die Bürgermeisterin die notwendigen Willenserklärungen abzugeben und notariell beurkunden zu lassen.
5. Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Jonsdorfer Schmetterlingshaus GmbH (Anlage 4) zu und beauftragt die Bürgermeisterin die notwendigen Willenserklärungen abzugeben und notariell beurkunden zu lassen.
6. Der Gemeinderat beschließt die Beteiligung an der Jonsdorfer Schmetterlingshaus GmbH dem bestehenden Betrieb gewerblicher Art Kurbetrieb (BgA Kurbetrieb) zuzuordnen.

Beschlussergebnis:

Anwesenheit		Abstimmungsergebnis			
Soll	12 + 1	Ja	12 + 1	Enthaltg.	0
Ist	12 + 1	Nein	0	Befang.	0

Beschluss Nr. 34/2020

Mitgliedschaft in der Touristischen Gebietsgemeinschaft Zittauer Gebirge/Oberlausitz e.V. (TGG) Hier: Erhöhung der Mitgliedsbeiträge und Änderung der Beitragsordnung mit Wirkung ab 01.01.2021

Der Gemeinderat von Jonsdorf stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 23.11.2020 der Beitragserhöhung der Touristischen Gebietsgemeinschaft Zittauer Gebirge / Oberlausitz e.V. (TGG) zu und beauftragt die Bürgermeisterin in der Mitgliederversammlung der TGG am 24.11.2020 der dortigen Beschlussvorlage MV04/2020 zuzustimmen.

Beschlussergebnis:

Anwesenheit		Abstimmungsergebnis			
Soll	12 + 1	Ja	11	Enthaltg.	0
Ist	12 + 1	Nein	2	Befang.	0

Beschluss Nr. 35/2020

Beteiligung der Gemeinde Kurort Jonsdorf an der KBO Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der Energie Sachsen Ost, Zustimmung der KBO zur Fusion zwischen der ENSO Energie Sachsen Ost AG und der DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH – hier: Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der KBO, Abschluss von Rechtsgeschäften und Erteilung von Vollmachten

1. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der KBO Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der Energie Sachsen Ost (KBO) am 24. November 2020 das der Gemeinde zustehende Stimmrecht dahingehend auszuüben, dass die KBO die zur Durchführung der Fusion zwischen der ENSO Energie Sachsen Ost AG und der DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH erforderlichen Rechtsgeschäfte abschließt und ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung der ENSO AG bei den dafür erforderlichen Beschlussfassungen entsprechend ausübt.
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Korrespondenzvereinbarung zwischen der Gemeinde Kurort Jonsdorf und der KBO gemäß Anlage 2.2 abzuschließen und die KBO zu bevollmächtigen, im Namen der Gemeinde die Ausgleichsvereinbarung gemäß Anlage 2.1 mit der Landeshauptstadt Dresden sowie der SachsenEnergie AG und der Technische Werke Dresden GmbH abzuschließen.

Beschlussergebnis:

Anwesenheit		Abstimmungsergebnis			
Soll	12 + 1	Ja	12 + 1	Enthaltg.	0
Ist	12 + 1	Nein	0	Befang.	0

Beschluss Nr. 36/2020

Beteiligung am Programm „Demokratie in Kinderhand“ hier: Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen

1. Der Gemeinderat von Jonsdorf beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 23.11.2020 am Programm „Demokratie in Kinderhand“ teilzunehmen.
2. Der Gemeinderat bewilligt hierfür überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von bis zu 4.000,00 EUR, gedeckt durch die Zuwendung der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung GmbH in Höhe von 2.000,00 EUR und durch Einsparungen bei den Konten 427160 und 427145 beim Produkt 575001 in Höhe von insgesamt 2.000,00 EUR.
3. Der Gemeinderat von Jonsdorf beauftragt die Bürgermeisterin mit der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung GmbH einen entsprechenden Zuwendungsvertrag abzuschließen.

Beschlussergebnis:

Anwesenheit		Abstimmungsergebnis			
Soll	12 + 1	Ja	12 + 1	Enthaltg.	0
Ist	12 + 1	Nein	0	Befang.	0

Anlagen zu den Beschlüssen sind zu den Öffnungszeiten im Bürgerbüro des Gemeindeamtes einsehbar. Die Beschlüsse hängen im Schaukasten im Gemeindeamt aus.

Informationen der Bürgermeisterin

Die örtliche Senioren-Weihnachtsfeier kann aufgrund der derzeitigen Bestimmungen nicht stattfinden. Nach Beruhigung der Lage soll es ein Frühlingfest geben.

Der Skibericht 2019/2020 wurde erläutert. Herrn Donath wird ein HERZLICHES DANKESCHÖN für seine langjährige Arbeit ausgesprochen!

In der Bürgerfragestunde wurde die Idee zur Erweiterung des Kurparks / Umbau des Kurpark-Häusls vorgestellt.

Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am 16.12.2020, 17.30 Uhr statt. Der Veranstaltungsort wird noch bekannt gegeben.

Kurort Jonsdorf, 25.11.2020



Kati Wenzel, Bürgermeisterin

NICHTAMTLICHER TEIL

**Satzung
der Gemeinde Kurort Jonsdorf,
Landkreis Görlitz,
über die Verpflichtung der Straßenanlieger
zum Reinigen, Schneeräumen und Streuen
der Gehwege**

(Räum- und Streupflichtsatzung) vom 24.11.2011

Auf der Grundlage der §§ 4 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), in Verbindung mit § 51 Abs. 5 Satz 1 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1993 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Jonsdorf in seiner öffentlichen Sitzung am 24.11.2011 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen
 - und
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage aufgeführten Straßen, an die bebauten Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) Die Fahrbahnen, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege,
 - e) die Überwege,
 - f) Böschungen, Stützmauern und ähnliches.

- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 – 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- (2) Der Gemeinde Kurort Jonsdorf verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (3) Soweit die Gemeinde Kurort Jonsdorf nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde Kurort Jonsdorf gegenüber verantwortlich.

- (2) Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m beträgt.
- (3) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

- (4) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- (1) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 – 7),
- (2) den Winterdienst (§§ 8 und 9).

Teil II

ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5

Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.
- (2) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (4) Der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen (z. B. Unterflurhydranten) auf sich nach § 1, Abs. 2 befindlichen Flächen müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.
- (5) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

§ 6

Reinigungsfläche

Für die Verpflichteten (§ 2, Abs. 1) erstreckt sich die zu reinigende Fläche vom Grundstück aus – in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt – auf die gesamten Gehwege im Sinne des § 1, Abs. 3.

§ 7

Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen regelmäßig zu reinigen.

Teil III

WINTERDIENST

§ 8

Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5–7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit

des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr auf 1,5 m möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- (2) Bei kombinierten Geh- und Radwegen verbleibt die Verpflichtung bei der Gemeinde.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung.
- (4) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten werktags für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie sonn- und feiertags von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 9

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 8 Abs. 5) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 3 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Zum Abstumpfen sind Sand oder Splitt zu nutzen. Asche, Kohlengruß und Ähnliches dürfen nicht verwendet werden. Chemische Auftaumittel sind nur

erlaubt, wenn auf Grund besonderer Witterungsbedingungen (z. B. Blitzeis) mit anderen Mitteln keine hinreichende Wirkung erzielt werden kann sowie auf Treppen, Rampen oder ähnlichen Gefahrenstellen. Zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht durch den öffentlichen Winterdienst werden chemische Auftaumittel in den notwendigen Mindestmengen eingesetzt.

- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 8 Abs. 10 gilt entsprechend.

Teil IV

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 10

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 2. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 3. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 4. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 5. entgegen § 8 Abs. 5 und 6 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
 6. entgegen § 8 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 7. entgegen § 9 Abs. 1 bei Schnee und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
 8. entgegen § 9 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
 9. entgegen § 9 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Gemeinde Olbersdorf.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Räum- und Streusatzung (Polizeiverordnung Nr. 3) über die Sauberkeit und Ordnung auf öffentlichen Straßen sowie über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Abstumpfen der Gehwege (Reinigungs- und Räumsatzung) vom 21.4.1993 außer Kraft.

Kurort Jonsdorf, den 24. November 2011



Kati Wenzel, Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nachruf

Wir haben die unglaublich traurige Nachricht erhalten, dass unser langjähriger Bauamtsmitarbeiter

Sven Israel

im Alter von 37 Jahren unerwartet verstorben ist.

Herr Israel war als Teamleiter des Bauamts der Gemeinden Olbersdorf und Kurort Jonsdorf tätig.

Seine Ideen und sein Schaffen haben sichtbare Spuren in den Orten Olbersdorf und Kurort Jonsdorf der Verwaltungsgemeinschaft Olbersdorf hinterlassen. Er hat viele Baumaßnahmen sowie geförderte Projekte und Vorhaben erfolgreich begleitet und umgesetzt.

Sein letztes Projekt war die Umsetzung des LEADER Regionalbudgets 2020 / 2. Runde – die Erweiterung des Kinderspielplatzes am Gemeindeamt in Jonsdorf.

Er war außerdem viele Jahre aktiv in der Freiwilligen Feuerwehr Jonsdorf tätig.

Wir werden ihn für alle Zeit ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.

**Im Namen aller Mitarbeiter
der Gemeindeverwaltung Kurort Jonsdorf und**

**Im Namen aller Mitglieder
des Gemeinderates Jonsdorf**

Kati Wenzel, Bürgermeisterin

Bundestagswahl 2021

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht zur Gruppenauskunft vor Wahlen

Die Bundesregierung hat als Termin für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag Sonntag, den 26. September 2021, vorgeschlagen.

Gemäß § 33 Abs. 1 des Sächsischen Meldegesetzes darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften in den **sechs der Wahl vorangehenden Monaten** auf Antrag Gruppenauskunft aus dem Melderegister über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Übermittelt werden dürfen:

- Familiennamen,
- Vornamen unter Kennzeichnung des Rufnamens,
- Doktorgrad,
- Anschriften.

Eine Auskunftserteilung erfolgt nicht, soweit der Betroffene für eine

- Justizvollzugsanstalt, für ein Krankenhaus, Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung im Sinne von § 20 Abs. 1 Sächsisches Meldegesetz gemeldet ist,
- eine Auskunftssperre besteht oder
- der Betroffene der Auskunftserteilung, der Veröffentlichung oder der Übermittlung seiner Daten bereits widersprochen hat oder widerspricht.

Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen bei der zuständigen Meldebehörde

Gemeindeverwaltung Olbersdorf
Einwohnermeldeamt
Oberer Viebig 2 A
02785 Olbersdorf

und gilt bis auf Widerruf.

Bereits früher eingelegte Widersprüche gegen Auskünfte vor Wahlen gelten fort, falls sie nicht an eine bestimmte Wahl gebunden waren.

**Gemeindeverwaltung Olbersdorf
Andreas Förster, Bürgermeister**

Das Einwohnermeldeamt informiert:

Am 22. Oktober 2020 wurde die Zweite Verordnung zur Änderung der Passverordnung, der Personalausweisverordnung und der Personalausweisgebührenverordnung im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 47 ab Seite 2199 verkündet.

Mit Inkrafttreten der Verordnung am 1. Januar 2021 können Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes eID-Karten beantragen und damit die Online-Ausweisfunktion für sich verfügbar machen.

- Zudem wird die Gebühr für die Beantragung eines Personalausweises für Personen, die im Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 24 Jahre alt sind, angepasst.
- Ab dem 1. Januar 2021 beträgt die Gebühr 37,00 Euro für antragstellende Personen, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben.

- Im Gegenzug entfallen die Gebührentatbestände für die nachträgliche Aktivierung der eID-Funktion sowie für die Neusetzung der Geheimnummer und die Entsperrung des elektronischen Identitätsnachweises (bis zum 31. Dezember 2020: jeweils 6,00 Euro).
- Ferner wurden die Vorgaben in der Personalausweisverordnung zur Erfassung einer ausländischen Anschrift und zu den Fristen für die Speicherung von Daten beim Sperrlistenbetreiber angepasst.
- Weitere Neuerungen entnehmen Sie bitte im Detail dem Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 47 https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s2199.pdf%27%5D__1603718277839

Die Bearbeitungszeit zur Ausstellung eines Personalausweises beträgt ca. 2 Wochen.

Dazu wird die Geburtsurkunde/Eheurkunde zur Registerüberprüfung und ein aktuelles biometrisches Passfoto benötigt.

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Olbersdorf



Friedensrichterin: Frau Ines Mönch
Stellvertreter: Herr Thomas Wüstner
Nächster Termin: Dienstag, den 5. Januar 2021
 von 15:00 bis 17:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Olbersdorf,
 Oberer Viebig 2a, 02785 Olbersdorf
 I. Stock, Zimmer-Nr. 113, Telefon: 03583 698521
 (nur während der Sprechstunde!)
 E-Mail: friedensrichter.olbersdorf@web.de

Öffnungszeiten zum Jahreswechsel

Die Gemeindeverwaltung Olbersdorf sowie die Verwaltungsaußenstellen in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Olbersdorf bleiben am

28., 29. und 30. Dezember 2020

geschlossen.

Andreas Förster, Bürgermeister

Informationen Kurort Jonsdorf

Entsorgungstermine 2020

Dezember			
Restmüll	09 22	Gelbe Tonne	27
Bioabfall	02 16 30	Papier	03

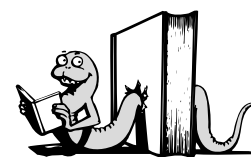
Urlaub Ärzte:

Praxis Dr. Freitag 11.01. – 15.01.2021
 15.03. – 19.03.2021
 Oberer Viebig 2 b,
 02785 Olbersdorf,
 Tel. 03583 690432

Praxis Dr. Fritsche 08.02. – 12.02.2021
 An der Sternwarte 1, 02796 Kurort Jonsdorf,
 Tel. 035844 70921

Vertretungsarzt ist Dr. Rüger 01.03. – 12.03.2021
 Poststraße 4, 02785 Olbersdorf, Tel. 03583 510161

Gemeindebibliothek Jonsdorf



Die Jonsdorfer Bibliothekarin Frau Kretzschmar wünscht allen Jonsdorfern ein gesundes neues Jahr und alles Gute im Jahr 2021.

Neues aus der Tourist-Information

Information für alle Vermieter von Ferienwohnungen, Inhaber von Pensionen und Hotels

Wir bitten die im Jahr 2020 eingenommene Kurtaxe inkl. der Gästekarten zwingend bis 31.01.2021 in der Tourist-Information abzurechnen.

Voraussichtliche Öffnungszeiten ab 11.01.21:

Montag bis Freitag 10.00 bis 12.00 Uhr
 und gerne nach telefonischer Absprache auch nachmittags.

Bis dahin sind wir telefonisch für Sie erreichbar unter 035844 70616.

Eine schöne Weihnachtszeit und kommen Sie gesund ins Jahr 2021!

*Ramona Zimmermann,
 Tourist-Information*

Gutscheine verschenken

Einlösbar in der SPARKASSEN – ARENA Jonsdorf

zum Eislaufen im Winter im Kindertobeland und im Gebirgsbad im Sommer erhältlich in Ihrer Tourist-Information Jonsdorf – Auf der Heide 11 –



Räucherzapfen

Das besondere Geschenk zu Weihnachten

- Holzbau Große 0162 5240498
- Tourist-Info Jonsdorf 035844 70616
- Frank Seemann 0160 96001111



Informationen aus Nachbargemeinden

Ein Weihnachtstipp:

In den vergangenen Jahren konnte die Arbeitsgemeinschaft Chronik der

Gemeinde Oybin mit Unterstützung zahlreicher Einwohner verschiedene Bücher zur Ortsgeschichte publizieren. Darunter „Die ehemalige Oybiner Grundschule“. Für die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft war es in den vergangenen Jahren in Zusammenarbeit mit Lehrern, Eltern und ehemaligen Schülern aus nah und fern eine besondere Herausforderung, zumal die Schulschließung am 11. Juli 2003 erfolgte. Im Ergebnis ist es der AG unter Leitung von Gabriele Sattler gelungen, 137 Jahre Schulgeschichte auf der Grundlage von 370 Fotos und Zeitdokumenten mit sachkundigen Texten so zu dokumentieren, dass sie nicht in Vergessenheit gerät. Viele ehemalige Schülerinnen und Schüler, auch deren Groß- und Urgroßeltern sind darin zu entdecken. Gerade in der beginnenden Weihnachtszeit wäre der Erwerb des Buches eine gute Idee für den Gabentisch. Erhältlich ist es im Oybiner Haus des Gastes und in weiteren Geschäften.



Leben im Ort

Hermann R. Tempel-Stiftung

Anträge auf Zuwendung für das Jahr 2021 aus der Hermann R. Tempel-Stiftung können bis zum 31.01.2021 eingereicht werden (Einwurf bitte in den Gemeindeamt-Briefkasten). Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden. Allerdings zeichnet sich jetzt schon ab, dass wir auf Grund geringer Zinserträge evtl. nicht alle Anträge bedienen können oder nur Teilbeträge bestätigen werden.

ACHTUNG ! Ab 2021 werden grundsätzlich nur Nettobeträge aller Rechnungen ausbezahlt, d.h. dass bereits bei den Anträgen die Firmenangebote mit der jeweils gültigen MwSt. ausgewiesen sein müssen. Bei Befürwortung eines Antrags muss der Antragsteller den MwSt.-Anteil selbst tragen. Die genauen Modalitäten pro Antrag werden dann im Bestätigungsschreiben für die Zuwendung dargelegt.

Die Entscheidung zur Mittelverteilung wird voraussichtlich im März im Gemeinderat getroffen.

Hinweis: Ein Anspruch auf Stiftungsmittel besteht nicht.

Christoph Kunze
Stiftungsvorsitzender

Heinz Leupolt
Stiftungsratsvorsitzender

Allgemeines

Pressemitteilungen

CDU-Landtagsabgeordneter

Dr. Stephan Meyer:

„Endlich Baurecht für die B178 – Verbindung Oderwitz-Zittau kann gebaut werden“

Die Landesdirektion Sachsen hat den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der „B 178n Verlegung BAB A 4 bis Bundesgrenze D/PL und D/CZ 3. BA Teil 3, S 128 (Niederoderwitz) bis B178 alt (Oberseifersdorf/Nordumgehung Zittau)“ erlassen. Empfänger des Beschlusses ist das sächsische Landesamt für Straßenbau und Verkehr. Das teilte der CDU-Landtagsabgeordnete Dr. Stephan Meyer mit.

„Mit dem Planfeststellungsbeschluss für den Bauabschnitt 3.3 von Oderwitz nach Zittau herrscht nun Baurecht für den Anschluss an die Nordspange und das weiterführende Straßennetz nach Polen und Tschechien. Damit kommen wir endlich mit dieser wichtigen Verkehrsader voran und schaffen eine zügige Verbindung. Das lange Verfahren, welches nicht durch fehlendes Geld, sondern durch zahlreichen Einsprüche und Klagen verzögert wurde, zeigt, dass eine rechtssichere Planung viele Aspekte berücksichtigen muss. Für den noch ausstehenden Abschnitt zur Autobahn erwarte ich von den Vorhabensträgern eine enge Einbeziehung der Landeigentümer und pragmatische Lösungen, um eine perspektivische Spurbreitenerweiterung insbesondere bei Brückenbauten zu ermöglichen“, so Stephan Meyer.

Der CDU-Landtagsabgeordnete war zum Verfahrensstand im regelmäßigen Kontakt mit der Präsidentin der Landesdirektion Sachsen, Regina Kraushaar, die sich in den letzten Monaten für den Abschluss des Planfeststellungsverfahrens in diesem Jahr stark gemacht hat. „Ich danke der Landesdirektion Sachsen und ihrer Präsidentin, Regina Kraushaar, für lösungsorientierte Arbeit und unter den Umständen zügige Planfeststellung“, sagt der Landtagsabgeordnete.

Der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Unterlagen werden in den Städten Löbau, Herrnhut, Seiffenhennersdorf, Ostritz und Zittau sowie in den Gemeinden Großhennersdorf, Mittelherwigsdorf, Oderwitz, Kottmar, Obercunnersdorf, Niedercunnersdorf) ausgelegt. Auslegungsort und -zeit werden vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Für saubere Wege, Grünanlagen und Spielplätze!



DANKE!



Regiebetrieb Abfallwirtschaft



Stadt Görlitz – Korrektur im Abfallkalender 2020

Am 31.12.2020 findet keine Leerung der blauen Tonnen in den Straßen der Stadt Görlitz (Tour 21) statt.

Verteilung des Abfallkalender 2021

Die Abfallkalender des Landkreises Görlitz werden vom **7. bis 19. Dezember** durch die beauftragte Verteilfirma Wochenkurier Lokalverlag GmbH & Co. KG an **alle Haushalte** verteilt.

Im Abfallkalender finden Sie die Entsorgungstermine, Doppelkarten zur Anmeldung von Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikschrott, ein Verzeichnis über die Wertstoffhöfe und Annahmestellen im Kreisgebiet, die Verkaufsstellen von Rest- und Gartenabfallsäcken sowie Anzeigen von Partnern und Gewerbebetrieben. **Wer bis 19.12.2020 keinen Abfallkalender erhalten hat, kann sich von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr unter Telefon 03581 424210 melden oder eine E-Mail an stefanieeffler@dwk-verlag.de schreiben, damit die Zustellung/Zusendung organisiert wird.**

Weiterhin gibt es die Möglichkeit, bei Nichtzustellung bis 19.12. einen Abfallkalender in den Wochenkurier-Geschäftsstellen Görlitz und Weißwasser abzuholen.

Zudem finden Sie den Abfallkalender als PDF-Datei per Direktaufruf unter aw.landkreis.gr oder probieren die Abfall-APP LK GR aus. Die App erinnert zuverlässig an alle Entsorgungstermine und hält viele nützliche Funktionen für Sie bereit.

Erreichbarkeit des Regiebetriebes Abfallwirtschaft

Vom 04. – 08.01.2021 wird die Telefonanlage des Regiebetriebes Abfallwirtschaft modernisiert. Hierbei können kurzfristige Störungen bei der Erreichbarkeit der MitarbeiterINNEN nicht ausgeschlossen werden. Bei dringenden Angelegenheiten erreichen Sie uns per E-Mail unter info@aw-goerlitz.de.

Kontakt:

Landratsamt Görlitz, Regiebetrieb Abfallwirtschaft,
Muskauer Straße 51, 02906 Niesky

Tel.: 03588 261-716

Fax: 03588 261-750

E-Mail: info@aw-goerlitz.de

www.kreis-goerlitz.de

Redaktionsschluss

Texte senden Sie per E-Mail an:

gv-jonsdorf@olbersdorf.de

Telefon: 035844 8100

Bitte achten Sie darauf, dass Anhänge nur noch im Format docx, xlsx und pdf angenommen werden.

Anzeigen senden Sie per E-Mail an:

anja.kasten@hanschur-druck.de

Von Hanschur Druck gestaltete Anzeigen sind urheberrechtlich geschützt. Telefon: 035841 37060

Das Gemeindeblatt ist urheberrechtlich geschützt.

Nachdruck, auch auszugsweise, ohne Genehmigung nicht gestattet.



Tierbestandsmeldung 2021

Bekanntmachung der
Sächsischen Tierseuchen-
kasse (TSK)

– Anstalt des öffentlichen Rechts –

Sehr geehrte Tierhalter,

bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen** zur **Meldung und Beitragszahlung** bei der Sächsischen Tierseuchenkasse **gesetzlich verpflichtet** sind.

Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigung im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung
- die Gewährung von Beihilfen durch die Tierseuchenkasse.

Der Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter erhalten Ende Dezember 2020 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2021 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalter, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Meldebogen oder per Internet sind die am Stichtag 1. Januar 2021 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2021 den Beitragsbescheid.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragsatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierhalter u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts

Löwenstr. 7a,
01099 Dresden

Tel: 0351 80608-0

Fax: 0351 80608-35

E-Mail: info@tsk-sachsen.de

Internet: www.tsk-sachsen.de



SÄCHSISCHE
TIERSEUCHENKASSE
ANSTALT
DES ÖFFENTLICHEN
RECHTS



Neuanmeldung

Ausschreibung Spurensuche 2021 Junges Forscherteam gesucht!



Das Jugendprogramm „Spurensuche“ fördert 2021 erneut bis zu 20 Projekte der Jugendgeschichtsarbeit.

Welche Spuren der letzten Jahrhunderte gibt es in meiner Region zu entdecken? Wie haben meine Eltern ihre Jugend in unserem Ort erlebt? Wo kommen die Namen von Häusern, Straßen und Gassen her? Welchen Einfluss hatte der Nationalsozialismus? Wie erlebten meine Großeltern und Nachbarn das System der DDR, den Fall der Mauer, die Wiedervereinigung und das Leben im Umbruch?

Es ist wieder soweit! Das Jugendprogramm Spurensuche der Sächsischen Jugendstiftung fördert 2021 erneut bis zu 20 Projekte der Jugendgeschichtsarbeit. Mit dem Programm unterstützt die Sächsische Jugendstiftung jedes Jahr Projektgruppen, die sich auf historische Forschungsreise begeben und die Geschichte ihres Ortes oder die der Menschen ihres Ortes beleuchten. Bereits zum 17. Mal können sich Jugendgruppen bewerben und zu einem „Spurensucherteam“ werden, wenn sie aus Sachsen kommen und hauptsächlich im Alter von 12 bis 18 Jahren sind. Sie werden im Projektzeitraum andere Spurensucher*innen treffen, um ihre Erfahrungen auszutauschen. Im November stellen sie ihre erforschten Schätze auf den Jugendgeschichtstagen im Sächsischen Landtag der Öffentlichkeit vor.

Bewerbungen werden ab sofort bis zum 28. Februar 2021 entgegengenommen. Ausführliche Informationen zum Programm, Reportagen von schon entdeckten spannenden Geschichten sowie die aktuelle Ausschreibung und Antragsformulare stehen auf der Internetseite www.saechsische-jugendstiftung.de bereit.

Für Beratung und weitere Informationen steht Susanne Kuban, von der Kontaktstelle für Jugendgeschichtsarbeit der Sächsischen Jugendstiftung gerne zur Verfügung: 0351 323719014, spurensuche@saechsische-jugendstiftung.de

Das Programm Spurensuche wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Pressekontakt:
Susanne Kuban
Programm „Spurensuche“
Sächsische Jugendstiftung
Telefon: 0351 323719014
Telefax: 0351 3237190 9
Internet: www.saechsische-jugendstiftung.de
Weißeritzstraße 3
01067 Dresden

Kindereinrichtungen

Kinderhaus Jonsdorf

Morgen, Kinder,
wirds was geben,
morgen werden wir uns
freun!
Welch ein Jubel,
welch ein Leben
wird in unsrem Hause sein!
Einmal werden wir
noch wach,
heiße, dann ist Weihnachtstag!



**Kinderhaus
Jonsdorf**



Wie wird dann
die Stube glänzen
von der großen Licherzahl!
Schöner als bei frohen Tänzen
ein geputzter Kronensaal.
Wisst ihr noch wie vor`ges Jahr
es am Heil`gen Abend war?

Wisst ihr noch
mein Räderpferdchen,
Malchens nette Schäferin,
Jettchens Küche mit den Herden
und dem blankgeputzten Zinn?
Heinrichs bunten Harlekin
mit der gelben Violin?



Das Jugendprogramm richtet sich an Träger der Jugendarbeit. In Ausnahmefällen können Vereine, Kirchgemeinden sowie Stadt- und Gemeindeverwaltungen ebenfalls Projektträger sein. Schulen bzw. deren Fördervereine sind antragsberechtigt, wenn es sich bei dem Vorhaben um ein außerschulisches Projekt, wie AG's oder Ganztagesangebote, handelt.

Die Projekte starten am 1. April und enden am 30. November 2021. Über die Auswahl der Förderprojekte entscheidet im März eine Jury. Unterstützt werden die Jugendgruppen mit bis zu 1.800 Euro. Damit können u.a. die Recherchearbeiten, Exkursionen und die Dokumentation der Ergebnisse in Form von Broschüren, Filmen, Fotobänden, Ausstellungen usw. finanziert werden.

Welch ein schöner Tag ist morgen!
 Viele Freunde hoffen wir!
 Uns`re lieben Eltern sorgen
 lange, lange schon dafür.
 O gewiss, wer sie nicht ehrt,
 ist der ganzen Lust nicht wert!

So und ähnlich hört man es fröhlich in der Vorweihnachtszeit aus den Gruppenzimmern im Kinderhaus klingen. Die Kindergarten- sowie auch Hortkinder erleben trotz der Coronabedingten Umstände eine gemütliche und besinnliche Adventszeit, gemeinsam mit ihren Erzieherinnen. Die Kinder lauschen den Weihnachtsgeschichten, singen Weihnachtslieder und öffnen täglich ein Kalendertürchen, welches voller Überraschungen steckt. Die kleinen Wichtel in der Weihnachtswerkstatt arbeiten fleißig an ihren Geschenken, um ihren Lieben am Heiligabend eine große Freude zu bescheren. Wir lassen uns überraschen ob der Weihnachtsmann den Weg zu uns findet, vielleicht sogar bei Schnee...

Die Kinder der Käfergruppe sind mit Schaufel und Spaten in den Wald gezogen und haben für ihr Zimmer eine wunderschöne Nordmannfichte gebracht. Diese strahlt jetzt mit Lichtern und Selbstgebasteltem mit den Kindern um die Wette.

Die Fichte im Eingangsbereich des Kinderhauses konnten wir in diesem Jahr mit einer Herrnhuter Sternenkette zum Leuchten bringen. Wir bedanken uns ganz, ganz herzlich bei der Gemeinde Jonsdorf für diese schöne Gabe.

Friedlich soll die Weihnacht sein, still und klar die Nacht, drinnen warmer Kerzenschein, draußen weiße Pracht.

Wir bedanken von ganzen Herzen bei allen Eltern, Großeltern, Freunden, Bekannten des Kinderhauses für das Verständnis und Unterstützung in dieser turbulenten und ungewissen Zeit. Auch wenn auf Abstand, sind wir alle in gemeinsamer Arbeit am stärksten!!



Wir wünschen allen Jonsdorfern eine ruhige und schöne Weihnachtszeit im Kreise der Familie. Bleiben Sie gesund und kommen Sie gut in das neue Jahr.

Ihr Team vom Kinderhaus

Lesezirkel

Die Weihnachtsmänner beraten



Im Weihnachtsland, hoch oben in den Bergen, wo das ganze Jahr Schnee liegt, steht der dienstälteste Weihnachtsmann am Fenster des großen Festsaales und sieht hinaus. Er ist sehr nervös, ihn belasten große Sorgen. Als die Tür mit lautem Quietschen auf geht, zuckt er zusammen. Es sind nur Ulli und Norbert, zwei der flinksten Wichtel im Weihnachtsland, die eine außergewöhnliche Aufgabe erledigen. Heute soll hier im Festsaal eine große Versammlung mit Weihnachtsmännern aus der ganzen Welt stattfinden, zu der der Dienstälteste eingeladen hat und Norbert und Ulli sind für die Tafel verantwortlich, an der sie gleich sitzen werden. „Es ist gut so, ihr beiden,“ sagt der Weihnachtsmann, „Getränke und Plätzchen, alles da“. Er nimmt an der Stirnseite Platz und atmet tief durch. „Öffnet die Tür, sie kommen!“

Der Saal füllt sich schnell. Ulli und Norbert sind neugierig und verstecken sich hinter einem Regal. Von hier aus können sie alles überblicken. „Sieh‘ doch,“ Ulli ist ganz aufgeregt, „Santa Claus, Père Noel aus Frankreich und Papai Noel aus Brasilien und aus Italien Babbo Natale ... alle kommen sie. Norbert, wer ist den der Große mit dem blauen Mantel und der Silberfuchsmütze?“ Norbert weiß es. „Das ist Väterchen Frost aus Russland.“ „Aber er ist doch kein Weihnachtsmann?“ „Dafür stark und mächtig.“ Inzwischen haben alle an der Tafel Platz genommen, da öffnet sich noch einmal die Tür einen Spalt breit. Ein zartes Wesen im weißen Kleid mit goldenem Stern auf der Stirn kommt herein. „Ulli, siehst du? Das Christkind ist gekommen, bestimmt auch wegen der Frauenquote,“ vermutet Norbert. „Pst, es geht los.“

Der dienstälteste Weihnachtsmann ist aufgestanden, begrüßt alle herzlich, sieht jedem Einzelnen fest in Augen und sagt: „In diesem Jahr ist alles anders. Ein Virus breitet sich auf der ganzen Welt aus und lässt die Menschen krank werden; es gibt viele Tote und nichts scheint es aufzuhalten.“ Wir müssen uns entscheiden, ob wir jetzt in die Städte und Dörfer gehen, um besonders den Kindern Freude zu bereiten und Geschenke zu bringen, oder nicht.“

Die Runde schweigt ratlos. Ulli und Norbert in ihrem Versteck sind erschrocken. „No-, No- Norbert, kein richtiges Weihnachtsfest, das geht doch nicht“, stottert Ulli vor Aufregung.

Ein Weihnachtsmann, der einen stark ostdeutschen Dialekt spricht, meldet sich zu Wort: „Es ist nicht nur die Krankheit, es gibt Menschen, die können mit der Situation nicht umgehen, sind wütend und halten sich an keine Regeln. Sie vertrauen niemanden mehr; keiner Regierung und keinem Arzt, manche reden auch wirres Zeug.“

Väterchen Frost steht auf und fällt ihm lautstark ins Wort. „Ist der Wodka alle? Dreimal täglich „Sto-Gramm“ – zum Jolka-Fest tanzen sie wieder!“

Es meldet sich Santa Klaus: „Die Weihnachtsmärkte sind abgesagt, die Kinder zuhause, keine Weihnachtsfeiern. Ich weiß nicht!“ Er sieht ratlos auf die anderen.

Babbo Natale nickt und spricht weiter: „Ich habe durch mein starkes Fernglas gesehen. Auf den Straßen viele

Menschen mit Fahnen, Pappschildern, ohne Masken, sie streiten. Dazwischen Polizisten, zu Fuß, auf Pferden und mit Wasserwerfern. Das ist alles nicht gut und für einen friedlichen Weihnachtsmann ist da kein Platz, am Ende sind wir noch die Schuldigen.“

Alle reden jetzt auf einmal. Die beiden kleinen Wichtel spähen hinter dem Regal hervor: „Norbert, wo ist überhaupt das Christkind? Ich sehe es nicht mehr auf seinem Platz.“ „Ach Ulli, du weißt auch gar nichts. Wenn es weint, ist es unsichtbar.“ „Norbert, hast du schon einmal geweint?“ „Nein, Wichtel weinen nicht, die tun etwas.“ „Na los, dann machen wir was!“ Ulli zerrt Norbert hinter dem Regal hervor und beide laufen zu dem Platz, auf dem das Christkind sitzen müsste, rütteln am Stuhl und in diesem Moment ist das Christkind wieder sichtbar, steht auf, putzt sich die Nase und beginnt zu sprechen: „Müssen nicht gerade wir in der Weihnachtszeit alle Menschen auf der Welt spüren lassen, dass Vertrauen, Hoffnung, Freude, Liebe und gegenseitige Achtung immer noch da sind? Wollt ihr euch wirklich in diesem Jahr hier in den Bergen verkriechen?“

Wie es weiter ging? Sieh redeten und redeten. Ulli und Norbert holten noch Plätzchen und Großväterchen Frost bekam einen Wodka, sonst wäre er gegangen. Die Beratung ist noch nicht zu Ende.

Bis dahin könnten wir ja schon einmal anfangen, mit Vertrauen ... und so.



Monika Hahnspach

Kirche

Die Jonsdorfer Kirche lädt ein:

Weihnachten ganz anders?

Im Coronajahr 2020 können wir die Frage zuerst mit Ja beantworten. Vieles ist anders – auch, wie wir Weihnachten feiern: kleinere Familienkreise, weniger Leute überall, Sitzplatzkarten in der Kirche, keine herkömmlichen Krippenspiele, Einschränkungen in der Musik und so weiter.

Ist Weihnachten nicht auch anders? Darauf genauso ein Ja! Die biblische Weihnachtsgeschichte ist so ganz anders, als in unseren Vorstellungen: kalter Stall statt warmes Wohnzimmer, weit weg von zu Hause statt Heimat, ungebetene Gäste statt Familientreffen. Vieles in der Geschichte von Maria, Josef, ihrem Baby Jesus, von Gott, den Engeln, Hirten und Weisen hat nichts mit der Idylle zu tun, die wir um Weihnachten herum aufbauen und die jetzt – in den Zeiten der Pandemie – so bedroht ist.

Deshalb wird uns ein genaues Hinsehen und Hinhören helfen: Gott braucht keine Behaglichkeit, um zu uns zu kommen. Jesus ist nicht der Romantiker für (nur) einen schönen Abend. Der Heilige Geist garantiert nicht drei schöne Feiertage. Gottes Erscheinen hier auf unserer Erde ist armselig, einfach, schlicht, unspektakulär, menschlich. Und darauf kommt es an. Deshalb hat für uns die Weihnachtsbotschaft in diesem Jahr jede Menge Nachrichtenwert, auch wenn sie in den Medien um der schlimmen Nachrichten willen oft gemieden wird: Frieden und Menschlichkeit, Barmherzigkeit und Liebe. Das haben wir alles nötiger denn je.

Gottesdienste

- Do., 24.12.20** 15.00 Uhr Christvespern mit Sitzplatz- und 17.00 Uhr karten, erhältlich in den Adventsgottesdiensten und ab 20.12. im Pfarramt (Gemeinderaum)
- Fr., 25.12.20** 10.00 Uhr Festgottesdienst zum 1. Weihnachtstag in Olbersdorf
- Sa., 26.12.20** 10.30 Uhr Predigtgottesdienst
- So., 27.12.20** 10.00 Uhr Predigtgottesdienst mit Liedpredigt in Olbersdorf
- Do., 31.12.20** 16.30 Uhr Gottesdienst zum Jahresabschluss mit der Sammlung „Brot für die Welt“
- Fr., 01.01.21** 14.30 Uhr Predigtgottesdienst zum neuen Jahr in Lückendorf
- So., 03.01.21** 15.00 Uhr Weihnachtsmusik in Olbersdorf
- Mi., 06.01.21** 19.00 Uhr Andacht zum Epiphaniastag in Olbersdorf
- So., 10.01.21** 10.30 Uhr Predigtgottesdienst
- So., 17.01.21** 9.00 Uhr Predigtgottesdienst
- So., 24.01.21** 10.30 Uhr Tschechisch-Deutscher Gottesdienst
- So., 31.01.21** 9.00 Uhr Predigtgottesdienst

Weihnachten aus dem Zittauer Gebirge im Internet

Auf der Internetseite „Kirche-Zittauer-Gebirge“ wird eine Predigt zur Christvesper und ein Krippenspiel zum Ansehen und Nachlesen veröffentlicht. Auf Youtube wird eine Christvesper unserer Kirchgemeinde live am 24.12., 16.00 Uhr im Kanal „Kirchgemeinde Zittauer Gebirge“ zu sehen sein.

Brot statt Böller

In diesem Jahr bekommen wir die besondere Gelegenheit, die alte Losung „Brot statt Böller“ der Aktion „Brot für die Welt“ neu umzusetzen. In unserer Gemeinde sammeln wir in extra Umschlägen für die Aktion der evangelischen Kirchen und Freikirchen in Deutschland. Legen Sie Ihre Spende einfach ab Weihnachten zur Kollekte dazu. Schreiben Sie Ihren Namen auf den Umschlag, damit wir Ihnen eine Spendenquittung ausstellen können. In Jonsdorf legen wir die Spenden am 31.12. in einem Umgang zur Kollekte.

Wir wünschen Ihnen eine gesegnete Weihnachtszeit! Kommen Sie gut und gesund ins neue Jahr! Bleiben Sie unter Gottes Schutz!

*Es grüßt Sie herzlich im Namen des Ortsausschusses
Jonsdorf der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zittauer Gebirge
Ihr Pfarrer Mai*

Waagrecht:

- 3 Kfz-Kz.: Hansestadt Wismar
- 6 e. Tonart
- 8 Kfz-Kz.: Haiti
- 9 südalger. Stadt
- 10 Musikinstrument
- 11 Abk.: Cäsium
- 12 Musikinstrument
- 13 Abk.: Österreichische Bundesbahn
- 15 Abk.: Cotangens, Winkelfunktion
- 16 dt. Politiker (Robert) *1890 +1945, Nazi, NSDAP
- 17 engl.: Ass
- 18 engl.: Ohr
- 19 Abk.: Oberster Gerichtshof
- 20 engl.: Henne
- 21 amerik. Militärsender, Radio
- 22 Abk.: Drucksache
- 23 Kfz-Kz.: Rendsburg-Eckernförde
- 24 Olympiakürzel: Irland
- 26 Abk.: Meterkilopond
- 30 Olympiakürzel: Serbien u. Montenegro
- 32 Oper v. Smetana (2 Worte)
- 37 Magersucht
- 38 Gemach
- 39 lat.: meine

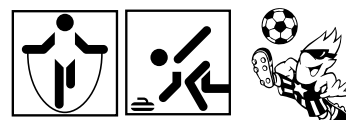
Senkrecht:

- 1 alteingesessen
- 2 Kfz-Kz.: Neusiedl am See/B
- 4 österr. Skiläufer (Peter) *1958
- 5 Musikinstrument
- 6 Lehre v. d. Wasserbaukunde
- 7 engl. Sänger/Pop (Chris) *1951
- 14 niederl. Stadt/Süd-Holland/Stadteil v. Antwerpen
- 25 ind.: Amen
- 27 Abk.: Blei
- 28 pers. Teufel
- 29 lat.: dort
- 31 port. Längenmaß
- 32 Kfz-Kz.: Südafrika
- 33 Kfz-Kz.: Elbe-Elster
- 34 westengl. Fluss
- 35 Geliebte v. Zeus
- 36 Abk.: mitteleurop. Zeitzone
- 37 niederl. u. norw. Maß, Flüssigkeitsmaß



Vereine berichten

ZSG Jonsdorf e.V.



Liebe Vereinsmitglieder und Freunde der ZSG Jonsdorf, es ist an der Zeit für uns Danke zu sagen.

Danke für das trotz aller Schwierigkeiten erfolgreiche Jahr, für die Treue, den Einsatz und die Zusammenarbeit. Wir hoffen, bald zu unserem gewohnten Vereinsleben zurückkehren zu dürfen und freuen uns auf ein sportliches 2021.

Wir wünschen euch und euren Lieben von Herzen besinnliche Weihnachtsfeiertage und einen gesunden Start ins neue Jahr.

Der Vorstand

Rätselspaß

